

Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5/2017 „Seestraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp hat in ihrer Sitzung am 07.09.2017 beschlossen für die Grundstücke gelegen östlich der Seestraße zwischen dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „SO Hafen“ den Bebauungsplan Nr. 5/2017 „Seestraße“ aufzustellen.

Es soll Baurecht für die im Außenbereich befindlichen Grundstücke entlang der Seestraße geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst zum Teil teilweise die Flurstücke 49/3, 49/4, 49/5, 50/2, 50/3, 50/5, 51/3, 51/4, 51/7, 51/8, 52/1, 52/2, 52/3, 53/3, 53/4, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 60/3, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 72/10, und 72/13 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp.

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 10.000 qm betragen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses amtlichen Mitteilungsblattes in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
dienstags	von	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs	von	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags	von	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
freitags	von	9.00 – 12.00 Uhr		

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Altwarp, den 07.02.2018



Bauer
Bürgermeister



